ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Riesenfelder, Andreas; Danzer, Lisa

Research Report

Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung: Zentrale Ergebnisse einer aktuellen Studie im Auftrag des AMS Kärnten

AMS info, No. 554

Provided in Cooperation with:
Public Employment Service Austria (AMS), Vienna

Suggested Citation: Riesenfelder, Andreas; Danzer, Lisa (2022) : Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung: Zentrale Ergebnisse einer aktuellen Studie im Auftrag des AMS Kärnten, AMS info, No. 554, Arbeitsmarktservice Österreich (AMS), Wien

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/278318

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

AMS info 554

Andreas Riesenfelder, Lisa Danzer

Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung

Zentrale Ergebnisse einer aktuellen Studie im Auftrag des AMS Kärnten

1 Überblick über die Forschungsfragestellung und das Studiendesign

Im Mittelpunkt dieser von L&R Sozialforschung durchgeführten Studie im Auftrag des AMS Kärnten steht die Frage,[1] ob die geringfügige Beschäftigung für arbeitslose Personen ein Sprungbrett in eine vollversicherte Beschäftigung darstellt oder eher den Weg aus der Arbeitslosigkeit blockiert. Der Fokus liegt dabei auf dem Bundesland Kärnten und bezieht Geschäftsfälle der Jahre 2015 bis 2020 ein.

Als Datenquelle dienen der Studie ausgewählte Data-Warehouse-Tabellen des Arbeitsmarktservice in Verbindung mit personenbezogenen Versicherungsdaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger Österreichs.

Im ersten Schritt werden Ausmaß, Entwicklung und Dauer der Arbeitslosigkeit bei gleichzeitiger geringfügiger Beschäftigung in Kärnten für die Jahre 2015 bis 2020 herausgearbeitet und im Vergleich mit Österreich dargestellt.

Anschließend werden auf der Grundlage eines aufwändigen konditionalen Propensity-Score-Matching-Modells arbeitslose Personen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen einer Kontrollgruppe von arbeitslosen Personen mit gleichen Sozial-, Leistungs-, Arbeits- und Berufsmerkmalen, aber ohne geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gegenübergestellt. Dabei werden Selektionseffekte externer Variablen neutralisiert und der Einfluss der geringfügigen Beschäftigung auf die Dauer des Geschäftsfalls und den Erwerbsverlauf nach dem Geschäftsfall im Gesamtzusammenhang analysiert und statistisch geprüft.

1 Download der Langfassung dieser Studie in der E-Library des AMS-Forschungsnetzwerkes unter www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=13721.

2 Strukturen der Ausübung geringfügiger Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit

Der Anteil von Arbeitslosen mit gleichzeitiger geringfügiger Beschäftigung beträgt in Kärnten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 16,7 Prozent. Somit übt fast jede sechste arbeitslose Person während der Arbeitslosigkeit geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aus.

Für die Jahre 2015 bis 2019 kann kein signifikanter zeitlicher Trend der Zu- oder Abnahme geringfügiger Beschäftigung abgeleitet werden, das COVID-Jahr 2020 wiederum empfiehlt sich nicht für Trendanalysen.

Ein Bundeslandvergleich des Anteils von Arbeitslosen mit gleichzeitiger geringfügiger Beschäftigung an allen arbeitslosen Personen zeigt größere Differenzen

Der höchste Anteilswert entfällt auf Wien mit 19,5 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020. Kärnten liegt an zweiter Stelle hinter Wien mit dem Durchschnittswert von 16,7 Prozent. Am unteren Ende der Skala sind Tirol mit einem Anteil von 9,5 Prozent und Vorarlberg mit einem Anteil von 11,6 Prozent zu platzieren.

Betrachtet man die Situation für jede der acht Regionalen Geschäftsstellen (RGS) des AMS Kärnten, so sind auf der einen Seite Klagenfurt (20,8 Prozent) und Villach (19,0 Prozent) mit einem hohen Anteilswert geringfügiger Beschäftigung herauszustreichen. Vergleichsweise niedrige Anteilswerte zeigen die beiden Arbeitsmarktbezirke Hermagor und Spittal / Drau, welche gleichzeitig auch die geringste Bevölkerungsdichte aufweisen.

Es ist somit davon auszugehen, dass die geringfügige Beschäftigung bei steigendem Urbanitätsgrad auch häufiger ausgeübt wird. Dieser Trend zeigt sich auch unabhängig von regionalen Unterschieden in der Berufsstruktur der arbeitslosen KundInnen. Weitere strukturelle Trends stellen sich kurzgefasst wie folgt dar:

- Frauen gehen häufiger als Männer einer geringfügigen Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit nach.
- Sehr stark über dem Durchschnitt liegen in Kärnten die Anteilswerte von geringfügig Beschäftigten unter den arbeitslosen Personen mit Herkunft aus der Türkei.

- Besteht eine Einstellungszusage, so wird seltener eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt.
- Ein Blick auf den letzten ausgeübten Beruf zeigt höhere Anteilswerte geringfügiger Beschäftigung in den Bereichen »Reinigung«, »Handel« und »Büroberufe«.
- Die geringfügige Beschäftigung wird etwas häufiger ausgeübt, wenn die Höhe des Tagsatzes geringer ist. Diese Ergebnisse unterstützen die These, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse während der Arbeitslosigkeit einen Beitrag zur Reduzierung von Armutsrisiken leisten.
- Der Grad der Übereinstimmung zwischen dem Dienstgeber des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses während des Geschäftsfalls und dem Dienstgeber einer nach Ende des Geschäftsfalls ausgeübten vollversicherten Beschäftigung überrascht mit einem relativ hohen Anteil von 41,9 Prozent.

Tiefergehende Strukturanalysen verwenden eine vierstufige Untergliederung der geringfügigen Beschäftigung nach der Zahl der kumulierten Beschäftigungstage während des Geschäftsfalls. Das Ergebnis führt zu einer leichten Relativierung der zuvor postulierten intensiven Ausübung geringfügiger Beschäftigung, da lange kumulierte Beschäftigungsdauern nicht in jedem Fall zu finden sind. In Kärnten gehen lediglich 5,5 Prozent der arbeitslosen Personen mehr als drei Monate einer geringfügigen Beschäftigung nach.

3 Effekte der Ausübung geringfügiger Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer laut Kontrollgruppenvergleich

Ein zentrales Studienergebnis: starke Effekte auf die Geschäftsfalldauer. Die Geschäftsfalldauer der arbeitslosen Personen in Kärnten zeigt eine sehr deutliche und hoch signifikante Abhängigkeit von der Ausübung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Eine gleichzeitige Ausübung der geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosigkeit bewirkt demnach eine starke Verlängerung der Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Effekte der geringfügigen Beschäftigung konkret in Zahlen:

- Quer über die sechs untersuchten Kohortenjahre beläuft sich die durchschnittliche Geschäftsfalldauer bei der Untersuchungsgruppe auf 292,5 Tage, bei der Kontrollgruppe auf 176,5 Tage.
- Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung verlängert sich die durchschnittliche Geschäftsfalldauer somit um 116 Tage bzw. 65,7 Prozent. Statistische Analysen belegen dabei eine hochsignifikante Differenz in den Ergebnissen.

4 Unterschiede der Effekte auf die Geschäftsfalldauer nach Sozial-, Leistungs- und Berufsmerkmalen

Bei Frauen wirkt sich die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung etwas stärker auf die Geschäftsfalldauer aus als bei Männern. So beträgt bei Frauen in Kärnten der Zuwachs in der Geschäftsfalldauer 126,5 Tage bzw. 70,2 Prozent, bei Männern 104,9 Tage bzw. 60,8 Prozent.

Des Weiteren belegen die Analysen, dass bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 24 Jahre die geringfügigen Beschäftigung mit einem Zuwachs von 81,8 Tagen bzw. 57,4 Prozent einen etwas geringeren Einfluss auf die Geschäftsfalldauer hat.

Bei Differenzierung der Effekte der geringfügigen Beschäftigung nach dem Ausbildungsabschluss zeigen sich im Bereich der Arbeitsuchenden mit höherer Ausbildung (Akademie oder Fachhochschule) überdurchschnittlich große Unterschiede in der Geschäftsfalldauer zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe gleichbedeutend mit einer Verdoppelung der Geschäftsfalldauer.

Hinsichtlich des Ausmaßes des Effekts in Abhängigkeit von der Herkunft zeigen sich stärkere Effekte bei einer Herkunft aus Österreich, den jugoslawischen Nachfolgestaaten und den EU-NMS-10-Staaten.

Sehr starke Unterschiede im Effekt der Ausübung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auf die Geschäftsfalldauer finden sich in Abhängigkeit von der Evidenz einer Einstellungszusage. Liegt eine Einstellungszusage vor, so steigt die Geschäftsfalldauer um 44,1 Prozent, im anderen Fall um 68,8 Prozent. Einstellungszusagen dämpfen somit die Effekte der geringfügigen Beschäftigung.

Wird nach der Höhe des Leistungsbezugs differenziert, so lassen sich interessanterweise nur geringe Unterschiede im Effekt der geringfügigen Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer nachweisen.

Bei Betrachtung der Effekte nach Berufsgruppen differenziert zeigen sich stärkere Effekte in den Berufsfeldern »Handel« (+74,4 Prozent), »Fremdenverkehr« (+80,0 Prozent), »Friseure« (+75,0 Prozent) und »Gesundheit« (+81,7 Prozent). Geringere Effekte können für die Berufsfelder »Land- und Forstwirtschaft« (+42,4 Prozent) und »Metall- und Elektroberufe« (+37,6 Prozent) nachgewiesen werden.

Erstfälle zeigen deutlich stärkere Effekte der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer als Personen, welche im Vorzeitraum auch schon Kund_innenstatus hatten. Bei Erstfällen beläuft sich der Zuwachs in der Geschäftsfalldauer auf 157,3 Tage bzw. +81,3 Prozent. Demgegenüber sind die Effekte bei der Gruppe mit wiederkehrendem KundInnenstatus mit 103,7 Tagen bzw.+61,4 Prozent deutlich geringer.

Bei Förderungsteilnahme[2] verlängert eine geringfügige Beschäftigung die Geschäftsfalldauer um 36,9 Prozent. Liegen keine Angebotsteilnahmen vor, so fällt die Verlängerung fast doppelt so hoch aus mit einem Zuwachs von 69,6 Prozent. Aus diesem Befund ist abzuleiten, dass Maßnahmenteilnahmen die Wirkung der geringfügigen Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer dämpfen.

5 Unterschiede der Effekte auf die Geschäftsfalldauer in Abhängigkeit vom Ausmaß der geringfügigen Beschäftigung

Im Folgenden werden die Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer bei Untergliederung der geringfügigen

2 Untersucht werden in dieser Studie Orientierungsangebote, Qualifizierungen, Trainingsangebote, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Eingliederungsbeihilfen, Kombilohnförderungen, Sozialökonomische Projekte sowie gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, Kurskostenförderungen und Arbeitsstiftungen.

Beschäftigung nach deren kumulierter Dauer untersucht. Dabei werden vier Kategorien unterschieden: »bis zu 28 kumulierte Tage an geringfügiger Beschäftigung während des Geschäftsfalls«, »29 bis 60 kumulierte Tage«, »61 bis 91 kumulierte Tage« und »92 und mehr kumulierte Tage«.

Die Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf die Geschäftsfalldauer in Abhängigkeit von der Zahl der kumulierten Tage geringfügiger Beschäftigung gestalten sich sehr unterschiedlich. Grundsätzlich gilt:

- Wird die geringfügige Beschäftigung in Summe nur für wenige Tage ausgeübt, so wirkt sich dies nicht signifikant auf die Geschäftsfalldauer aus. In ebendiese Gruppe fällt die Dauerkategorie »bis zu 28 kumulierte Tage an geringfügiger Beschäftigung«.
- In den anderen drei Gruppen mit längerer kumulierter Dauer der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung besteht hingegen ein hochsignifikanter Unterschied zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe. Die Geschäftsfalldauer verlängert sich bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung deutlich.

Die konkreten Ergebnisse zu den drei Gruppen mit längerer kumulierter Dauer der geringfügigen Beschäftigung lauten wie folgt:

- Beträgt die kumulierte Dauer der geringfügigen Beschäftigung zwischen 29 und 60 Tage, so errechnet sich eine mittlere Geschäftsfalldauer von 198,8 Tagen, gleichbedeutend mit einem Zuwachs von 22,3 Tagen bzw. 12,6 Prozent.
- Eine kumulierte Dauer der geringfügigen Beschäftigung zwischen 61 und 90 Tagen ergibt eine mittlere Geschäftsfalldauer von 221,7 Tagen, entsprechend einem Plus von 45,2 Tagen bzw. 25,6 Prozent.
- Bei einer kumulierten Dauer der geringfügigen Beschäftigung von 92 und mehr Tagen verlängert sich der Geschäftsfall von 176,5 Tagen auf durchschnittlich 486,3 Tage. Dies entspricht einem Plus von 309,8 Tagen bzw. einem Zuwachs um 175,5 Prozent.

Demnach zeigen sich bei der vierten Gruppe – also jenen arbeitslosen Personen mit einer kumulierten Dauer von 92 und mehr Tagen an geringfügiger Beschäftigung während der Geschäftsfalls – sehr starke Effekte, die fast einer Verdreifachung der Geschäftsfalldauer entsprechen.

6 Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf die Frist bis zum Wiedereinstieg in ein Beschäftigungsverhältnis

Als weiterer Indikator für die Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf die Erwerbskarriere wird die Dauer bis zur Erwerbsaufnahme untersucht. Dieser Indikator misst den Medianwert der Frist in Tagen zwischen dem Beginn des Geschäftsfalls und dem Beginn der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Da in vielen Fällen das Ende eines Geschäftsfalls mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses einher geht, bringen die Ergebnisse zur Frist bis zum Wiedereinstieg keine grundlegend neuen Erkenntnisse gegenüber den Analysen zur Dauer des Geschäftsfalls. Anstelle dessen sind die Befunde im Sinne einer Validierung der bereits dargestellten Ergebnisse zu sehen.

Messungen der Frist bis zum Wiedereinstieg belegen hochsignifikante und starke Effekte der geringfügigen Beschäftigung in Richtung einer Verlängerung der Frist bis zum Wiedereinstieg in ein vollversichertes Erwerbsverhältnis. Die Effekte auf die Frist bis zum Wiedereinstieg in konkreten Zahlen lauten wie folgt:

- Bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung beläuft sich die Frist zwischen dem Beginn des Geschäftsfalls und dem Wiedereinstieg in ein Erwerbsverhältnis oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze auf 188 Tage, bei der Kontrollgruppe der Arbeitsuchenden ohne gleichzeitiger geringfügiger Beschäftigung auf 114 Tage. Die entsprechende Differenz beträgt +74 Tage für die Untersuchungsgruppe, gleichbedeutend mit einer Verlängerung um 64,9 Prozent.
- Überdurchschnittlich große Differenzen finden sich dabei bei Frauen (+88 Tage bzw. +70,4 Prozent), geringere Differenzen hingegen bei Älteren ab 50 Jahren mit einer Verlängerung von +65 Tagen bzw. +43,6 Prozent.

Wird die Frist bis zum Wiedereinstieg genauer nach der kumulierten Dauer des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in vier Gruppen differenziert, so zeigt sich ein ähnlicher Befund wie bei den Analysen zur Geschäftsfalldauer:

Sehr geringe Effekte auf die Frist bis zum Wiedereinstieg zeigen sich bei einer kürzeren kumulierten Dauer der geringfügigen Beschäftigung von bis zu 28 Tagen. Mit steigender Dauer der geringfügigen Beschäftigung nehmen die Effekte allerdings zu. Insbesondere bei einer Dauer der geringfügigen Beschäftigung von 92 und mehr Tagen sind sehr starke Auswirkungen messbar. Die Ergebnisse im Detail:

- Verbleibt die kumulierte Dauer der geringfügigen Beschäftigung in einem Rahmen von bis zu 28 Tagen, so beträgt der Effekt auf die Frist bis zum Wiedereinstieg lediglich +3 Tage bzw. +2,6 Prozent.
- In der vierten Gruppe mit einer Dauer von 92 und mehr Tagen an geringfügiger Beschäftigung zeigt sich demgegenüber eine sehr hohe Differenz von 257 Tagen gegenüber der Kontrollgruppe. Dies entspricht einer Relation von +225 Prozent, gleichbedeutend mit einer Verdreifachung der Frist bis zum Wiedereinstieg.

7 Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf die Beschäftigungslage nach Ende des Geschäftsfalls

In den vorigen Abschnitten wurde aufgezeigt, dass die Ausübung geringfügiger Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt zu einer Verlängerung des Geschäftsfalls führt und den Einstieg in ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis nach hinten verschiebt. Allerdings gilt dies nicht für jedes Ausmaß der Ausübung, da i.d.R. in jenen Fällen, in denen die kumulierte Dauer der geringfügigen Beschäftigung 28 Tage nicht überschreitet, kein signifikanter Einfluss auf die Geschäftsfalldauer und die Frist bis zum Einstieg in ein Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen werden kann.

Nun wird der Frage nachgegangen, inwieweit eine geringfügige Beschäftigung – wenn sie auch nicht im Durchschnitt eine rasche Beschäftigungsaufnahme fördert – vielleicht positive Ein-

flüsse auf die mittel- oder längerfristige Stabilität der nachfolgenden Beschäftigung hat.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zeigen keine positiven Einflüsse auf die Stabilität der Beschäftigung nach dem Ende der Arbeitslosigkeit.

Im Gegenteil: Sowohl für den mittelfristigen Zeitraum des ersten auf das Ende des Geschäftsfalls folgenden Jahres als auch für den längerfristigen Zeitraum des zweiten auf das Ende des Geschäftsfalls folgenden Jahres lässt sich sogar ein geringer negativer Einfluss auf die Erwerbsintegration nachweisen.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse verlängern somit nicht nur die Geschäftsfalldauer und die Frist bis zum Wiedereinstieg in ein vollversichertes Erwerbsverhältnis, sondern bewirken darüber hinaus eine – allerdings sehr geringe – Reduktion des Erwerbsausmaßes im Anschluss an den Geschäftsfall. Konkret in Zahlen stellt sich dies so dar:

- Die Erwerbsintegration der Personen aus der Kontrollgruppe beträgt im Folgejahr nach dem Geschäftsfall 69,5 Prozent, im zweiten Folgejahr 66,0 Prozent. Demgegenüber beläuft sich bei der Untersuchungsgruppe der Personen mit geringfügiger Beschäftigung die Erwerbsintegration im ersten Folgejahr auf 67,0 Prozent, im zweiten Folgejahr auf 62,0 Prozent. Daraus errechnet sich ein negativer Beschäftigungstrend mit einer Differenz im ersten Folgejahr von –2,5 Prozentpunkten, im zweiten Folgejahr von –4,0 Prozentpunkten.
- In Abhängigkeit von der Herkunft zeigen sich allerdings Ausnahmen: Bei Personen mit Migrationshintergrund Türkei lassen sich mit +9,5 Prozentpunkten gegenüber der Kontrollgruppe auch positive Effekte auf die Erwerbskarriere nachweisen.
- Werden die Effekte auf die Nachkarriere nach dem in vier Gruppen unterteilten Ausmaß der geringfügigen Beschäftigung differenziert betrachtet, zeigt sich, dass lediglich das längste Segment mit einer kumulierten Dauer von 92 und mehr Tagen an geringfügiger Beschäftigung hoch signifikanten Einfluss auf die Beschäftigungslage nach dem Geschäftsfall hat. Allerdings ist der Effekt eben negativ in seiner Wirkrichtung, gleichbedeutend mit Reduktion der Erwerbsintegration.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass – mit kleinen Ausnahmen – keine positiven Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf den weiteren mittel- und längerfristigen Erwerbsverlauf nachgewiesen werden können. Anstelle dessen ist insbesondere bei längerer kumulierter Dauer der geringfügigen Beschäftigung mit einer Reduktion des Erwerbsausmaßes zu rechnen.

www.ams-forschungsnetzwerk.at
… ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

Anschrift der Autorinnen

L&R Sozialforschung GmbH
Liniengasse 2A/1, Stiege 1, Tür 1, 1060 Wien
Tel.: 01 5954040
E-Mail: office@lrsocialresearch.at
Internet: www.lrsocialresearch.at

Alle Publikationen der Reihe AMS info können über das AMS-Forschungsnetzwerk abgerufen werden. Ebenso stehen dort viele weitere Infos und Ressourcen (Literaturdatenbank, verschiedene AMS-Publikationsreihen, wie z.B. AMS report, FokusInfo, Spezialthema Arbeitsmarkt, AMS-Qualifikationsstrukturbericht, AMS-Praxishandbücher) zur Verfügung – www.ams-forschungsnetzwerk.at.

P.b.b.
Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI, Sabine Putz, René Sturm, Treustraße 35–43, 1200 Wien

Oktober 2022 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn